Satzung des Netzwerks GWÖ Unternehmen B-BB

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Netzwerk Gemeinwohl-Ökonomie Unternehmen in Berlin und Brandenburg', abgekürzt 'Netzwerk GWÖ Unternehmen B-BB' mit dem Zusatz “e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist überparteilich und nicht-konfessionell tätig.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die

   Unterstützung gemeinsamer Initiativen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren,

   Aufbau von Informationsnetzwerken zwischen Unternehmen,

   Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

2.a) Der Verein verfolgt wirtschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht.

2.b) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Verbesserung der Unternehmenspraktiken durch ethisches Wirtschaften und Werte orientiertes Handeln im Sinne des deutschen Grundgesetzes bei den Mitgliedsunternehmen im Netzwerk und in der Region Berlin/Brandenburg
- Information zur Erstellung von Nichtfinanz-Bilanzen (z. B. Gemeinwohl-Bilanzen) in Berliner und Brandenburger Unternehmen und Organisationen in Anlehnung an das CSR-Richtlinien Umsetzungsgesetz (Nichtfinanzielle Erklärung)
- Veranstaltungen und Publikationen für Unternehmen und Verbraucher*innen, um die Prinzipien und Praktiken alternativer Wirtschaftssysteme (z. B. Gemeinwohl-Ökonomie) zu vermitteln und zur Mitwirkung einzuladen
- Unterstützung von Forschungsvorhaben, die gemeinwohl-orientierte Praktiken von Organisationen analysieren und darüber publizieren
- Information der Öffentlichkeit über das bürgerschaftliche Engagement der Mitgliedsunternehmen des Vereins
- Anwendung demokratischer Beteiligungsformen zur Ermöglichung eines Gemeinwohl-Ökonomischen Wirtschaftens in Berlin und Brandenburg.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person (durch den gesetzlichen Vertreter) und jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge durch finanzielle Zuwendungen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - die Ausarbeitung der Geschäftsordnung,

   - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

   - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

   - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

   - die Beschaffung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen.
3. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird auch von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, virtuell, mittels elektronischer Medien, an der Versammlung teilzunehmen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, hierfür müssen jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Auf Wunsch von nur einem Mitglied muss eine Entscheidung im Konsent-Verfahren oder durch systemisches Konsensieren getroffen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit **dem Kalenderjahr.**

§ 7 Tätigkeiten im Verein

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Kosten werden ersetzt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstandsämtern sowie für die Erledigung von ihm beauftragter Vereinstätigkeiten eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können MitarbeiterInnen oder hauptamtliche/r GeschäftsführerInnen durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können für Tätigkeiten zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks (z.B. Projektarbeiten) vergütet werden, wenn diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind und die Vergütung angemessen ist. Als angemessen ist eine Vergütung für solche Tätigkeiten in der Regel anzusehen, wenn sie nicht höher als die übliche Vergütung für vergleichbare freiberufliche Tätigkeiten bei entsprechenden nicht-steuerlich begünstigten Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen (z.B. IT-Branche) bemessen wird. Die Voraussetzungen einer Vergütung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, deren Höhe und weitere Ausgestaltung werden durch die Mitgliederversammlung oder auf deren Beschluss durch das hierfür ermächtigte Organ bestimmt.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, hierfür ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an Gemeinwohl-Ökonomie Berlin-Brandenburg e.V., Glogauer Str. 21, 10999 Berlin.

Berlin, der 24.06.2024